

Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
26.01.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. ">>>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 30.1 - Ausländerbehörde
--

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Arber Gjordeni
Straße und Hausnummer ohne festen Wohnsitz/ Aufenthalt unbekannt
PLZ Ort

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 26.01.2026	Aktenzeichen 33.60.10-058645/ No
---------------------	-------------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Bescheid Ausreiseaufforderung inkl. Abschiebungsandrohung und Ausweisung

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 30.1 - Ausländerbehörde				
Ansprechpartner Frau Nowaczek	Standort BBG Haus 2	Zimmernummer Zi. 212		
Telefonnummer 03471/ 684 1408	E-Mail aufenthaltsbeendigung@slk.de			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale)				
Allgemeine Sprechzeiten				
Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung				

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.
Eine Vorsprache in der Ausländerbehörde zum durch die Polizei gegen Unterschrift ausgehändigten Termin ist nicht erfolgt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Nowaczek
-Ausländerbehörde Salzlandkreis-